

Stellungnahme des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

I. Vorbemerkung - Widerspruchsverfahren bei der Ablehnung von Registrierungsanträgen

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB) vertritt die Auffassung, dass sich die Auswirkungen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf Landesebene nicht auf die Landesbetreuungsgesetze beschränken, sondern das gesamte Landesrecht auf erforderliche Anpassungen hin überprüft werden sollte. Exemplarisch weisen wir auf die Änderung des § 6 Abs. 1 VwZG (Verwaltungszustellungsgesetz), das Verbot der Betreuung in sämtlichen Angelegenheiten, das beispielsweise Änderungen der Regelungen in den §§ 17 Abs. 2 OBG-NRW, 4 Abs. 2 PolG-NRW und 12 Abs. 1 a) HeilBerG-NRW erforderlich macht, und die aus Sicht unseres Verbandes zentrale Frage hin, ob im Bundesland Nordrhein-Westfalen ein effektiver Rechtsschutz für selbständige Berufsbetreuer gewährleistet ist, wenn die Registrierung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 BtOG versagt wird.

Mit der Einführung des Registrierungsverfahrens hat der Bundesgesetzgeber nicht nur das Ziel verfolgt, die Qualität der rechtlichen Betreuung durch die Regelung von Mindestanforderungen an den Beruf zu stärken, sondern auch Rechtssicherheit für Berufsbetreuer schaffen wollen, die bislang in den Ländern sehr unterschiedlichen, gesetzlich nicht geregelt und daher verfassungswidrigen Zulassungskriterien ausgesetzt waren. Zukünftig werden Berufsbetreuer, denen der Zugang zum Beruf von der Stammbehörde versagt wird, in den meisten Bundesländern im Widerspruchsverfahren zunächst außergerichtlich klären lassen können, ob die Ablehnung eines Registrierungsantrages rechtmäßig war.

Im Land Nordrhein-Westfalen ist diese Möglichkeit auf Grund der weitgehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in § 110 JustG-NRW (Justizgesetz) nicht gegeben. Vor dem Hintergrund, dass sich bundesweit Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten bis zum Abschluss der ersten Instanz über Jahre hinziehen, hält der BVfB daher eine Regelung in § 110 JustG-NRW für erforderlich, nach der vor einer

Verpflichtungsklage das förmliche Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, wenn ein Registrierungsantrag abgelehnt wird.

II. Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen des Landesbetreuungsgesetzes

1) Erweiterte Unterstützung

Wir möchten uns außerdem noch einmal zu der in § 3 a des Entwurfs geplanten Regelung zur erweiterten Unterstützung äußern. Der Gesetzgeber hat insoweit vorgegeben, dass nach § 8 Abs. 4 BtOG freiberuflich tätige Betreuer und Betreuungsvereine mit der erweiterten Unterstützung beauftragt werden können. Sollten im Nordrhein-Westfalen Regelungen über entsprechende Aufträge in einem Rahmenvertrag beabsichtigt sein, wird darum gebeten, auf Chancengleichheit von Freiberuflern und Betreuungsvereine zu achten. Hierfür hält der BVfB ein Vergabeverfahren nach der Unterschwellenvergabeordnung für erforderlich. Denn auch die erweiterte Unterstützung würde von Berufsbetreuern im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit erbracht. Um die ggf. zu vergebenden Aufträge konkurrieren daher Berufsbetreuer untereinander zusammen mit den Betreuungsvereinen.

2) Querschnittsarbeit

Eine angemessene Finanzierung der Querschnittsarbeit von Betreuungsvereinen ist gerechtfertigt und nun vom Gesetzgeber auch ausdrücklich vorgesehen, wenn sichergestellt ist, dass diese Mittel ausschließlich der Querschnittsarbeit und nicht auch zur Finanzierung eines Arbeitsplatzes für einen angestellten Vereinsbetreuer oder eine angestellte Vereinsbetreuerin verwendet werden.

Seit der Anpassung der Vergütung für Berufsbetreuer im Juli 2019 richtet sich diese nach der Refinanzierung eines Arbeitsplatzes für angestellte Vereinsbetreuer, obwohl über 80 % der Berufsbetreuer selbständig tätig sind. Sollten mittelbar für die Querschnittsarbeit vorgesehene Gelder zur Finanzierung der Arbeitsplätze von Vereinsbetreuern verwendet werden, wäre die Chancengleichheit von selbständigen Berufsbetreuern nicht mehr gewährleistet. Wir regen daher dringend an, im Land Nordrhein-Westfalen die sachgerechte Verwendung der für die Querschnittsarbeit zur Verfügung gestellten Mittel zu überprüfen und zu überwachen, um einer Subventionierung der Vereine auf Kosten freiberuflich tätiger Betreuer auszuschließen.